



## Feuille d'information

**Empfänger** Walliser Tourismuskammer, RW Oberwallis AG, Antenne Régions Valais Romand  
**Verfasser** DWE/DVER  
**Datum** 8. Februar 2017

---

# Touristische Aufgabenteilung auf kommunaler Ebene

Erläuterungen zum Tourismusgesetz vom 9. Februar 1996

---

### 1. Zusammenhang

Mit den Änderungen des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (gültig ab 1. Januar 2015) hat der Gesetzgeber für die Gemeinden einen Werkzeugkasten mit verschiedenen Finanzierungsinstrumenten eingeführt, und zum anderen soll der Tourismus auf lokaler und regionaler Ebene professionalisiert werden.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG)
- Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (VTourG)
- Botschaft des Staatsrats zur Änderung des Gesetzes über den Tourismus vom 25. September 2013

#### 2.1 Aufgabenteilung auf kommunaler Ebene (Art. 5bis ff TourG)

Die Aufgabenteilung auf kommunaler Ebene ist in Art. 5bis ff TourG geregelt. Grundsätzlich steht es der Gemeinde frei, die ihr gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d zugewiesenen Aufgaben an den Verkehrsverein bzw. an ein kommunales oder interkommunales Tourismusunternehmen im Sinne von Art. 6bis TourG zu delegieren. Der Verkehrsverein behält zwingend nur noch die Aufgabe in Art. 6 Bst.a und b. Somit ergeben sich folgende abschliessende Möglichkeiten der Aufgabenverteilung:

**Die Gemeinde entscheidet, welche Aufgaben sie an wen delegiert (hohe Flexibilität)**

Interessen- verteidigung	Animation	Empfang/ Information	Promotion
W	TUAG	TUAG	TUAG
W	W	TUAG	TUAG
W	W	W	TUAG
W	W	W	W



## **2.2. Kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen nach Art. 6bis TourG**

### **2.2.1 Zweck und Aufgaben (Art. 6 bis TourG)**

Die Idee des Gesetzgebers hinter dieser neuen Organisation besteht darin, dass die touristischen Leistungsträger insbesondere ihre Marketinganstrengungen innerhalb einer gemeinsamen Organisation bündeln und damit Synergien generiert werden können. Diese verstärkte Zusammenarbeit erfordert ein gemeinsames Gefäss mit klaren rechtlichen Vorgaben. Es erscheint klar, dass diese Organisationen unabhängig sein müssen und eher für grössere Destinationen in Frage kommen.

Mittels Art. 6bis TourG wurde somit der Begriff der sogenannten kommunalen oder interkommunalen Tourismusunternehmen eingeführt, welche von den Gemeinden „zur Verbesserung und Professionalisierung der Entwicklung des örtlichen Tourismus, namentlich im Bereich der Tourismuswerbung“, gegründet werden können.

Nachfolgend einige Erläuterungen über die Rechtsform, das Stimmrecht und das Aktienkapital dieser Tourismusunternehmen.

### **2.2.2 Rechtsform (Art. 16bis Abs. 1 TourG)**

Das Gesetz präzisiert in Art. 16bis TourG die Ausgestaltung dieser Unternehmen und hält in Absatz 1 fest, dass diese Unternehmen in Form von Aktiengesellschaften organisiert werden müssen. Der Wille des Gesetzgebers bestand hier darin, dass die Unternehmen eine gewisse Grösse erlangen (Aktienkapital) und die Vorgaben bezüglich Rechnungslegung und Transparenz erfüllt sind.

### **2.2.3 Stimmrecht (Art. 16bis Abs. 2 TourG)**

Das Stimmrecht jedes Gesellschafters ist proportional zu seiner Beteiligung am Aktienkapital. Mit dieser Vorgabe will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Akteure welche ein höheres Interesse an der lokalen bzw. regionalen Tourismusentwicklung haben auch einen substantiell höheren Anteil am Aktienkapital erhalten können und somit über mehr Stimmrechte als bspw. eine Einzelperson verfügen. Diese Bestimmung wurde auch aufgrund der bisherigen Erfahrung mit den Verkehrsvereinen eingeführt, da in dieser Vereinsorganisation jedes Mitglied über je eine Stimme verfügt und dieser Umstand das Interesse an einer erfolgreichen Destinationsentwicklung nicht immer genügend abbildet.

### **2.2.4 Aktienkapital (Art. 16bis Abs. 3 TourG)**

Das Aktienkapital der Unternehmung soll grundsätzlich für alle Tourismusakteure zugänglich sein. Zudem soll verhindert werden, dass das Aktienkapital mehrheitlich im Besitz eines einzigen Aktionärs bleibt und dieser seine Interessen übermässig durchsetzen kann.

## **3. Fragen und Antworten**

**Müssen die heutigen Strukturen und die Finanzierung mit dem neuen Gesetz angepasst werden?** Die Übergangsbestimmungen der Gesetzesrevision vom 8. Mai 2014 halten fest: „Die nach den alten Bestimmungen bestehenden bisherigen Strukturen, touristischen Organisationen und deren Finanzierung bleiben gültig. Sobald an diesen Strukturen und touristischen Organisationen oder an deren Finanzierung Änderungen vorgenommen werden, sind die neuen Bestimmungen anwendbar.“ Dies bedeutet, dass bspw. bei einer Erhöhung der Kurtaxe mittels eines kommunalen Reglements oder einer Statutenrevision des Verkehrsvereins die Bestimmungen des revidierten Gesetzes anwendbar sind und die bestehenden Organisationen bzw. Finanzierung angepasst werden müssen.

**An wen können die Gemeinden Aufgaben delegieren?** Den Gemeinden steht es grundsätzlich frei, die Aufgaben an einen Verkehrsverein oder an ein touristisches kommunales oder interkommunales Unternehmen im Sinne des TourG zu delegieren. Die Aufgaben der Gemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d TourG können jedoch nur an einen Verkehrsverein oder an ein touristisches kommunales oder interkommunales Unternehmen im Sinne des



TourG delegiert werden. Eine Delegation an eine andere Organisation, als die beiden im Gesetz vorgesehenen Strukturen, ist aus Sicht des Gesetzgebers weder sinnvoll bzw. noch möglich, da die beiden Organisationen für alle touristischen Leistungsträger grundsätzlich offen stehen müssen und somit unabhängig bleiben.

**Kann ein Verkehrsverein oder ein kommunales oder interkommunales Tourismusunternehmen die ihnen von den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben weiter delegieren bzw. mit deren Ausführung eine Drittorganisation beauftragen?** Eine Delegation von Aufgaben im Sinne des Tourismusgesetzes, welche von den Gemeinden den beiden Organisationen zugewiesen wurde, kann nicht an eine Drittorganisation (bspw. Bergbahn) weiterdelegiert werden. Dies entspricht nicht dem Sinne des Gesetzgebers, welcher mit den kommunalen bzw. interkommunalen Tourismusunternehmen ein für alle Leistungsträger offenes und unabhängiges Gefäss geschaffen hat.

**Kann eine bestehende Unternehmung als kommunales oder interkommunales Tourismusunternehmen im Sinne von Art. 6bis TourG auftreten?**

- Eine bestehende Unternehmung kann als kommunales oder interkommunales Tourismusunternehmen im Sinne von Art. 6bis TourG auftreten, insofern sie alle Vorgaben, welche durch das Gesetz vorgegeben sind, erfüllt und ausschliesslich den vorgegebenen gesetzlichen Zweck eines kommunalen oder interkommunalen Tourismusunternehmens im Sinne des Tourismusgesetzes verfolgt.
- Anlässlich der parlamentarischen Diskussionen im Rahmen der Änderung des Tourismusgesetzes wurde ausgeschlossen, dass beispielsweise eine Bergbahn die Rolle als kommunales oder interkommunales Tourismusunternehmen im Sinne des Tourismusgesetzes übernimmt, da in der Führung solcher Unternehmen im Normalfall nicht alle Tourismusakteure genügend vertreten sind.
- Im Falle einer vollintegrierten Destination, in welcher ein Unternehmen alle touristischen Dienstleistungen (inkl. Beherbergung, Transport, Restauration, Skivermietung etc.) erbringt, wäre es u.E. denkbar, dass dieses Unternehmen jedoch als kommunales oder interkommunales Tourismusunternehmen auftritt. Eine solche vollintegrierte Destination, wie diese beispielsweise in den USA vorzufinden ist, ist im Wallis u.E. momentan nicht vorhanden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die zuständige Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung ([sde@admin.vs.ch](mailto:sde@admin.vs.ch), 027/606 73 55) zur Verfügung.



**Jean-Michel Cina**  
Staatsrat